

Satzung
des Vereins zur Förderung der Dorfgemeinschaft
sowie der Jugend- und Altenhilfe Frommenhausen

§ 1

Verein zur Förderung der Dorfgemeinschaft sowie der Jugend- und Altenhilfe e.V.

Der Förderverein Frommenhausen mit Sitz in 72108 Rottenburg-Frommenhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Aufgaben des Vereins sind

- die Förderung der Dorfgemeinschaft von Natur und Landschaftspflege
- die Förderung der Jugend
- die Förderung der Altenhilfe

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge/Spenden und deren Weiterleitung an Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für diese steuerbegünstigten Zwecke verwenden.

Daneben behält sich der Verein vor, in Einzelfällen die Satzungszwecke auch selbst zu erfüllen, beispielsweise durch

- Maßnahmen zur Verschönerung des Dorfbildes und Verbesserung der Lebensqualität, insbesondere Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen
- die Einrichtung eines betreuten Wohnens für ältere Menschen oder einer ähnlichen Einrichtung.

§ 2

Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Vereine werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat schriftlich, ohne Angabe von Gründen, zu erfolgen.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Gegen den Ausschluss, welcher mit Einschreibebrief zuzustellen ist, steht dem Mitglied innerhalb eines Monats die Einlegung einer Berufung an den Beirat zu, welcher dann endgültig entscheidet.

§ 8

Beiträge

Der laufende Jahresbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vereinsbeitrag ist eine Bringschuld und kann vom Verein, nach Einwilligung des Mitglieds, durch die Bank eingezogen werden.

§ 9

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 10

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Beisitzer.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im Gemeindeboten oder schriftlich, wobei mindestens 2 Wochen vorher der Termin und die Tagesordnung mitgeteilt werden muss.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, jedoch nur alle 4 Jahre, sofern keine Ergänzungen vorzunehmen sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von Beisitzern.
8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann nur dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
10. Mitglieder können bei vorliegender Einverständniserklärung auch in Abwesenheit gewählt werden.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12

Mitarbeiterkreis

1. Der Vorstand:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes bestehen aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
Es können bis zu 2 Personen zu Vorsitzenden gewählt werden.
 - b) dem Kassenverwalter
 - c) dem Schriftführer
2. Die Beisitzer:
Die amtierenden Mitglieder des Ortschaftsrates Frommenhausen
3. Sollten eine oder mehrere Positionen des Vorstandes mit Mitgliedern des Ortschaftsrates besetzt werden, ist von der Mitgliederversammlung die entsprechende Anzahl von Beisitzern zu wählen.
4. Vorstand und Beisitzer können jederzeit zur Bewältigung ihres Aufgabengebietes gemeinsame Sitzungen abhalten. Protokolle über die Sitzungen der Vereinsorgane müssen angefertigt und von einem Sitzungsleiter abgezeichnet werden.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende (vgl. Ziff. 1 a) und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist nach vorheriger Abstimmung allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden (vgl. Ziff. 1 a) ausüben.
6. Der Vorsitzende (vgl. Ziff. 1 a) hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen. Auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes ist der Vorsitzende zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet.
7. Bei redaktionellen Satzungsänderungen ist der Vorstand befugt, diese vorzunehmen.

§ 13

Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, welche die Aufgabe haben, die Bücher und Belege des Vereins zu überprüfen, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht abzugeben und bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers zu beantragen.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Eine Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde oder
 - c) zur Auflösung durch Beschluss der Mitgliederversammlung kommt. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte noch abzuwickeln.

§ 15

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rottenburg am Neckar, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke „im Stadtteil Frommenhausen“ im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden hat.